universität freiburg

Service Center Studium, Studierendenbüro, Sedanstraße 6, 79098 Freiburg

Antrag auf Beurlaubung für das _____-semester 20____

_____ _____

Name, Vorname **Matrikelnummer**

Fristen:

Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich während der Rückmeldefrist (zum Wintersemester: 01.06. – 15.08., zum Sommersemester: 15.01. – 15.02.), bei bereits erfolgter Rückmeldung **spätestens bis einen Tag vor Beginn der Vorlesungszeit**, mit geeigneten Nachweisen im Service Center Studium einzureichen. In den Fällen 4 - 9 ist der Antrag unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses, jedoch **spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit** einzureichen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind. Eine Beurlaubung für ein weiteres Semester bedarf eines neuen Antrages und in der Regel der Vorlage eines neuen Nachweises über den Beurlaubungsgrund. Eine Beurlaubung wird in der Regel für zwei Semester in Folge genehmigt.

Hinweise:

- Gebührenzahlung: Der Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 80,- Euro (§12, Abs. 2 LHGebG), der Semesterbeitrag in Höhe von 75,- Euro (§2, Abs. 2 und §3, Abs.1 Beitragsordnung des Studierendenwerks Freiburg) und der Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft in Höhe von 7,- Euro (§2, Abs. 1 und §3 Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft), insgesamt 162,- Euro, sind bei einer Beurlaubung immer während der Rückmeldefrist zu entrichten. Bitte beachten Sie, dass bei bereits erfolgter Rückmeldung die Rückerstattung des Solidaritätsbeitrages (Sockelbetrag für das Semesterticket) in Höhe von 28,- Euro nur erfolgen kann, wenn die nachträgliche Beurlaubung vor Semesterbeginn (01.04. bzw. 01.10.) beantragt wird. Bereits bezahlte Studiengebühren werden erstattet, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wird (§6, Abs. 2., Nr. 1 und §8, Abs. 4LHGebG).
- Die Daten über Ihre Beurlaubung werden erhoben, gespeichert, verarbeitet und – bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen – weitergegeben (§ 12 Landeshochschulgesetz, §9 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg, Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber*innen, Studierenden und Prüfungskandidat*innen für Verwaltungszwecke der Hochschule vom 28.08.1992 (GBL. 1992 Seite 667)).
- Die Beurlaubung erstreckt sich immer auf das ganze Semester, dies gilt auch für eine nachträgliche Beurlaubung in den Fällen (4) – (9). Eine Beurlaubung für einen Teil des Semesters ist nicht möglich (§15 Nr. 4 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg).
- Gemäß §61 Abs. 2 Landeshochschulgesetz sind beurlaubte Studierende nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen und Universitätseinrichtungen zu besuchen (mit Ausnahme der Informationszentren gemäß §28 Landeshochschulgesetz) oder Prüfungsleistungen zu erbringen. Sie sind berechtigt, Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind; Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Abschlussprüfungen (einschl. Abschlussarbeit) abzulegen.
  Von dieser Regelung ausgenommen sind Studierende, die aus Gründen des Mutterschutzes/Elternzeit oder wegen Pflege eines nahen, pflegebedürftigen Angehörigen beurlaubt werden. Sie können uneingeschränkt an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und die Hochschuleinrichtungen nutzen.
- In Studiengängen, in denen für das betreffende Fachsemester eine Zulassungszahl beziehungsweise eine Zulassungsbegrenzung festgesetzt wurde, ist eine Beurlaubung von Erst- und Neuimmatrikulierten nur in den Fällen (4) – (8) zulässig (§15 Nr. 3 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg).
- Eine Beurlaubung kann sich auf die Zahlung von BAföG, Kindergeld, Waisenrente usw. auswirken. Sie sind verpflichtet, alle betroffenen Stellen von sich aus über Ihre Beurlaubung – vor allem, wenn Sie nachträglich erfolgt – zu informieren.
- Falls sich Ihre Postanschrift während der Beurlaubung ändert, ändern Sie diese bitte selbstständig in Ihrem HISinOne-Account und versäumen Sie nicht, nach der Beurlaubung diese wieder auf eine dann aktuelle Anschrift zu korrigieren.

universität freiburg
Service Center Studium, Studierendenbüro, Sedanstraße 6, 79098 Freiburg

Ich beantrage die Beurlaubung gemäß §15 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg aus einem der folgenden Gründen:

- □ **(1) Studium an einer ausländischen Hochschule**
  Nachweis: Bei erstmaliger Beurlaubung: Zulassungsbescheid der ausländischen Hoch-/Sprachenschule. Bei Folgebeurlaubung: aktuelle Studienbescheinigung oder Tätigkeitsnachweis mit genauem Beginn und Ende des Auslandsaufenthaltes
- □ **(2) Tätigkeit als Fremdsprachen- oder Schulassistent*in**
  (hierzu zählt **nicht** das Praxissemester bei Lehramtsstudierenden)
  Nachweis: Bei erstmaliger Beurlaubung: Zulassungsbescheid der ausländischen Hoch-/Sprachenschule
- □ **(3) Praktikum, welches nicht Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen ist**
  Nachweis: Bestätigung der zuständigen Fakultät (Studiengangkoordinator*in oder Fakultätsassistent*in), dass das Praktikum Ihrem Studienziel dient und nicht verpflichtend ist; unterschriebener Praktikumsvertrag mit Anfangs- und Enddatum
- □ **(4) Erkrankung oder Schwangerschaft**
  Nachweis: Ärztliches Attest aus dem hervorgeht, dass Sie aufgrund Ihrer Krankheit oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die erforderlichen Lehrveranstaltungen im beantragten Semester zu besuchen
- □ **(5) Pflege oder Betreuung von nahen Angehörigen gemäß §7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz**
  Nachweis: kurze schriftliche Erklärung, Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegegrade 3 bis 5 (vormals Pflegestufen II oder III) nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit von nahen Angehörigen gemäß §7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz). Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass der/die Antragsteller/in auf Beurlaubung die Pflegeperson der/des nahen Angehörigen ist.
- □ **(6) (Bevorstehende) Geburt / Mutterschutz oder Elternzeit, Pflege und Erziehung eines Kindes**
  - □ **(Bevorstehende) Geburt**: Eine Beurlaubung aus diesem Grund kann erst 6 Wochen vor Geburtstermin beantragt werden. (§3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz, §15 Abs. 1 bis 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)
    Nachweis: Kopie des Mutterpasses, Kopie der Geburtsurkunde(n)
  - □ **Elternzeit, Pflege und Erziehung eines Kindes**
    Nachweis: Sollte das Kind/eines der Kinder über 3 Jahre alt sein: schriftliche Erklärung, dass in den letzten 24 Monaten, zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes, keine Elternzeit genommen wurde (§61 Abs. 3 Landeshochschulgesetz)
- □ **(7) Ableistung eines Freiwilligendienstes**
  Nachweis: Bescheinigung über die Dauer eines Jugend-/Bundesfreiwilligendienstes, Entwicklungsdienstes oder freiwilligen Wehrdienstes
- □ **(8) Verbüßen einer Freiheitsstrafe**
  Entsprechende Nachweise
- □ **(9) Promotion im Staatsexamensstudiengang Humanmedizin oder Zahnmedizin**

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Stand: April 2026